

**Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit
am 21. Mai 2012 zum**

Ausschussdrucksache
17(14)0271(5)
gel. VB zur öAnh. am 21.5.
12_Pflege-Neuausrichtungsgesetz
14.05.2012

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)“ BT-Drs. 17/9369**
- **Antrag der Fraktion Die Linke „Pflege tatsächlich neu ausrichten – ein Leben in Würde ermöglichen“ BT-Drs. 17/9393**
- **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Für eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung – Nutzerorientiert, solidarisch, zukunftsfest“ BT-Drs. 17/9566**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt zum **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)“ BT-Drs. 17/9369** wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzentwurfes - Änderung des § 42 SGB XI

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die keine Zulassung zur Pflege nach dem Elften Buch besitzen, soll hierdurch eine pflegerische Versorgung im Rahmen des Sachleistungssystems der Pflegeversicherung ermöglicht werden. Die angedachte Ergänzung des § 42 SGB XI um einen Absatz 4 wird kritisch bewertet. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass stationäre medizinische Rehabilitationseinrichtungen über die strukturellen Voraussetzungen verfügen, Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI betreuen und pflegen zu können. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass im Mittelpunkt der von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung mit den Einrichtungen vereinbarten Konzepte und Strukturanforderungen die bedarfsgerechte Rehabilitation des Versicherten/Rehabilitanden steht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende pflegerische Betreuung - z.B. von stark pflegebedürftigen Personen - von den Einrichtungen im Rahmen der vereinbarten und vorgehaltenen Strukturen mit übernommen werden kann. Auch die Schulung und Unterweisung des pflegenden Angehörigen in Fragen der Pflege und die Erbringung von Rehabilitationsleistungen für Pflegebedürftige kann im Interesse einer adäquaten Kostenzuordnung nicht Gegenstand der von den Trägern der Rentenversicherung vereinbarten Konzepte und Strukturen sein. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in den Rehabilitationseinrichtungen. Entsprechende Möglichkeiten einer Betreuung des Pflegebedürftigen im Rah-

men der Kurzzeitpflege bieten sich vielmehr beispielsweise dann, wenn sich eine zugelassene Pflegeeinrichtung in unmittelbarer Nähe einer Rehabilitationseinrichtung befindet. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts kann dann dafür Sorge getragen werden, dass die Rehabilitationsleistung für den Versicherten der Rentenversicherung in dieser Rehabilitationseinrichtung durchgeführt wird.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt zu dem **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Für eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung – Nutzerorientiert, solidarisch, zukunftsfest“ BT-Drs. 17/9566** – hier zu der unter Ziffer 6 formulierten Forderung, die Berücksichtigung der Belange pflegender Angehöriger bei Rehabilitationsmaßnahmen auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verankern, wie folgt Stellung:

Im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird nicht erläutert, wie die Belange pflegender Angehöriger - offenbar anders als bisher - berücksichtigt werden sollen. Denn schon heute berücksichtigt die Rentenversicherung bei Entscheidungen über Anträge auf Leistungen zur Teilhabe die besonderen Belastungen, denen Versicherte im Einzelfall ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Belastungen aus der Pflege von Angehörigen.